

Anhang 2

zum Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK-OgRDV)

Unter den in diesem Anhang 2 verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Entschädigung der Delegierten, der Mitglieder des Büros der Delegiertenversammlung und Entschädigungsregelung für die Wahlkreise

Reglementarische Grundlage

Gestützt auf Art. 19 OgRDV setzt die Verwaltungskommission einen Rahmenkredit zur Ausrichtung von Entschädigungen fest. Die Delegiertenversammlung beschliesst die einzelnen Entschädigungen auf Antrag des Büros.

1. Entschädigung der Delegierten für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung

Sitzungsgeld: CHF 200.-- pro Versammlung, zuzüglich Reiseentschädigung.
Präsident und Vizepräsident: Je CHF 400.-- zusätzlich für jede geleitete Versammlung.
Sekretär: CHF 500.-- zusätzlich für jedes Protokoll.

2. Entschädigung der Mitglieder des Büros der Delegiertenversammlung

Sitzungsgeld: CHF 220.-- pro Sitzung (inkl. Kleinspesenpauschale CHF 20.--) zuzüglich Reiseentschädigung.
Präsident und Vizepräsident: Je CHF 100.-- zusätzlich für jede geleitete Sitzung.
Sekretär: CHF 150.-- zusätzlich für jedes Protokoll.

3. Entschädigungsregelung für die Wahlkreise

3.1 Funktionsentschädigung

Präsident und Vizepräsident: Je CHF 200.-- pro Jahr
Sekretär: CHF 200.-- pro Jahr

3.2 Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen

- a. Vorstandsmitglieder und Delegierte erhalten ein Sitzungsgeld von CHF 50.-- pro Wahlkreisversammlung und Vorstandssitzung.
- b. Vorstandsmitgliedern und Delegierten wird für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und Wahlkreisversammlungen vom Wohnort bis zum Sitzungsort und zurück eine Reiseentschädigung ausgerichtet.

3.3 Auslagen für die Organisation

Zur Bestreitung der Auslagen für die Organisation von Wahlkreisversammlungen und Vorstandssitzungen steht jedem Wahlkreis pro Versammlung zusätzlich ein Betrag von max. CHF 100.-- pro Delegiertenmandat zu.

Die Auslagen für Wahlkreisversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu belegen und bis am 30. November der Verwaltung unaufgefordert zur Abrechnung einzureichen.

4. Reiseentschädigung

Die Kilometerentschädigung für die Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen richtet sich nach dem Beschluss des Regierungsrats des Kantons Bern betreffend der Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal des Kantons Bern.